



Berechnung der Ergänzungsleistungen getrennt lebender verbeiständeter Ehegatten

Sachverhalt

Der Schreibende ist Beistand von Frau XY gemäss Art. 393 Ziff. 1 i.V. mit 393 Ziff. 2 ZGB. Frau XY wird seit rund 8 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim betreut und gepflegt. Frau YX ist verheiratet und ihr Ehemann ist gemäss Art. 394 ZGB mit einer Kollegin verbeiständet. Der Ehemann führt einen eigenen Haushalt. Die beiden Eheleute pflegen seit Jahren keine Beziehung mehr zueinander. Eine faktische Trennung ist vorhanden.

Nun stellt sich seit langem für mich ein eigentliches Finanzproblem. Da bei der Berechnung der Zusatzrente (Ergänzungsleistung) das gemeinsame Nettovermögen, die Zinsen daraus sowie die gemeinsamen Einkünfte genau zur Hälfte bei jedem Ehepartner angerechnet wird, kommt meine Klientin im Grunde zu kurz, da sie eigentlich die grössere AHV-Rente hat und von den Zinsen auch nicht profitieren kann, da diese von der Bank dem Ehemann gutgeschrieben werden. Da der Ehemann sehr sparsam ist, häuft sich sein Nettovermögen an, während meine Klientin nicht die kleinste Reserve bilden kann. Im nächsten Jahr wird höchstwahrscheinlich auch noch zulasten meiner Klientin ein Vermögensverzehr zur Anwendung kommen, auch wenn sie keinen Rappen Vermögen hat.

Das Problem wurde mit dem Ehemann, seiner Beiständin und mir schon thematisiert. Der Ehemann weigert sich strikte, seinen Anteil an den Unterhalt seiner Ehefrau zu leisten. Seine Beiständin nimmt natürlich dessen Interessen wahr, was ich nur zum Teil nachvollziehen kann. Der Ehemann begründet seine Haltung damit, dass seine Ehefrau zurückkommen könne und dass sie selber von ihm wegging. Nun muss man wissen, dass die Ehefrau, also meine Klientin, pflegebedürftig ist und der Ehemann sie in keiner Weise pflegen könnte.

Die Eheleute leben unter dem Güterstand der Errungenschaft. Ich stütze mich auf Art. 163 ZGB, der die gemeinsame Sorge regelt, dass ein jeder nach seinen Kräften für den andern für den gebührenden Unterhalt besorgt sein muss.

Wichtig ist auch zu wissen, dass beide überzeugende Katholiken sind und dass, zumindest bis heute, eine Scheidung in keiner Weise in Frage kommt. (Frau XY: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen“).

Zu den Fragen

1. Die zuständige Ausgleichskasse des Kantons Schwyz berechnet die jeweilige EL aufgrund des Nettovermögens, der Zinsen und der unterschiedlichen AHV-Rente, indem sie bei der Berechnung der EL alles zur Hälfte in die Berechnung der einzelnen Eheleute einfließen lässt. Ist das Sozialversicherungstechnisch richtig?
2. Wenn ja. Was muss vorgekehrt werden, dass die EL getrennt berechnet werden kann?
3. Müsste die EL-Berechnung aufgrund einer Gütertrennung für jeden Ehepartner separat mit dem jeweiligen effektiven Vermögen und Einkommen berechnet werden?



4. Kann der Ehemann gezwungen werden, seinen Anteil an den Unterhalt an seine pflegebedürftige Ehefrau zu leisten, gestützt auf Art. 163 ZGB ff.?
5. Wenn ja, wie?
6. Wenn ja, wie lange zurück können solche Leistungen vom Ehemann gefordert werden?
7. Kann gegen den Willen der oder eines einzelnen Ehegatten, eine Gütertrennung, eine gerichtliche Trennung oder gar eine Scheidung erwirkt werden?
8. Wenn ja, wie hat ein Beistand vorzugehen? Einwilligung bei der VB einholen gemäss Art. 421 ZGB unter Berücksichtigung auch von Art. 419 Abs. 2 ZGB?

Erwägungen

1. Die zuständige Ausgleichskasse des Kantons Schwyz berechnet die jeweilige EL aufgrund des Nettovermögens, der Zinsen und der unterschiedlichen AHV-Rente, indem sie bei der Berechnung der EL alles zur Hälfte in die Berechnung der einzelnen Eheleute einfließen lässt. Ist das Sozialversicherungstechnisch richtig?

Das ist so korrekt. Ehepaare, bei denen sich einer oder beide im Heim aufhalten, gelten nicht als getrennt im Sinne von Art. 1 Abs. 4 ELV. Die Berechnung für Ehepaare, bei denen ein Ehegatte im Heim lebt, richtet sich nach Art. 1a bis 1c ELV. Dabei handelt es sich um eine gesonderte Anspruchsermittlung.¹ Die anrechenbaren Einnahmen werden gemäss Art. 1b Abs. 1 ELV (einschliesslich des Vermögensverzehr nach Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) der beiden Ehegatten zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.²

Anders würde es sich verhalten, wenn das Paar bereits im Zeitpunkt des Heimeintrittes getrennt gelebt und den erforderlichen Nachweis der Trennung erbracht hätte.

2. Wenn ja. Was muss vorgekehrt werden, dass die EL getrennt berechnet werden kann?

Um die getrennte Berechnung erwirken zu können, ist im vorliegenden Fall der Nachweis der Trennung zu erbringen. Insbesondere müssen die Unterhaltsleistungen festgelegt und die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt worden sein.

Soviel mir die Praxis bekannt ist, verlangen die EL-Stellen idR ein Scheidungsurteil. M.E. müsste auch ein gerichtliches Trennungsurteil ausreichen, vorausgesetzt, dass nicht nur die Gütertrennung angeordnet sondern die güterrechtliche Auseinandersetzung auch durchgeführt wurde und der Unterhalt geregelt ist. Ob das aber von der EL-Stelle akzeptiert würde, ist mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

3. Müsste die EL-Berechnung aufgrund einer Gütertrennung für jeden Ehepartner separat mit dem jeweiligen effektiven Vermögen und Einkommen berechnet werden?

¹ ERWIN CARIGIET/UWE KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 128.

² Vgl. zum Ganzen auch die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) Stand 1.1.2010 auf <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu> insbesondere die Ziffern 2034 und 4004 ff.



Nein, siehe Fragen 1 und 2. Es kommt nicht auf den Güterstand an.

4. Kann der Ehemann gezwungen werden, seinen Anteil an den Unterhalt an seine pflegebedürftige Ehefrau zu leisten, gestützt auf Art. 163 ZGB ff.?

Ja, sofern er leistungsfähig ist. Sind sich die Ehegatten über den Unterhalt und die Art und das Mass der Beitragsleistung nicht einig, können Eheschutzmassnahmen beantragt werden.

Vorweg: Die Rolle und Einschätzung der Beiständin des Ehemannes erscheint mir gestützt auf Ihre Schilderungen fragwürdig. Die Interessen des Ehegatten werden nicht vertreten, wenn seine grundsätzlichen eherechtlichen Verpflichtungen – unter der Voraussetzung seiner Leistungsfähigkeit – nicht beachtet werden. Parteilichkeit unter Missachtung gesetzlicher Pflichten ist mit der pflichtgemässen Erfüllung der Beistandsaufgabe nicht vereinbar. Ich betrachte es primär als Aufgabe von Ihnen und der Beiständin, eine Unterhaltsregelung zu treffen und empfehle Ihnen, bevor Sie den nachfolgend aufgezeigten rechtlichen Weg einschlagen, die Angelegenheit der zuständigen Vormundschaftsbehörde zu unterbreiten. Es sollte ggf. möglich sein, diese Angelegenheit ohne Anrufung eines Gerichts zufriedenstellend regeln zu können. Falls die Ehegatten urteilsfähig sind, kann gestützt auf Art. 419 Abs. 2 ZGB auch ohne Einbezug der Vormundschaftsbehörde gehandelt werden.

Falls Sie mit dem Ehegatten und seiner Beiständin keine Lösung herbeiführen können, müssen Sie, um die Interessen Ihrer Klientin zu wahren, ein Eheschutzverfahren einleiten. Art. 176 ZGB regelt das Getrenntleben und kommt auch bei objektiven Gründen der Unmöglichkeit des Zusammenlebens, wie in casu bei Heimaufenthalt, zum Zuge.³ Durch den Richter oder die Richterin wird der Geldbeitrag für die Ehegattin festzusetzen sein, insbesondere auch ihren Anteil an den Vermögenserträgen.

5. Wenn ja, wie?

Für die Einleitung des Eheschutzverfahrens nach 176 ZGB benötigen Sie gestützt auf Art. 421 Ziff. 8 ZGB eine Prozessvollmacht der VB, sofern Sie von der urteilsfähigen Klientin nicht direkt mandatiert werden können. Dabei ist allerdings folgendes zu beachten: Wenn mit dem Auftrag der urteilsfähigen Verbeiständeten an den Beistand ein entgeltliches Auftragsverhältnis entsteht, handelt es sich streng genommen um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 422 Ziff. 7 ZGB. Deshalb empfiehlt es sich, eher den Weg über Art. 421 Ziff. 8 (Ermächtigung zur Prozessführung durch die VB anstatt durch die urteilsfähige Verbeiständete) einzuschlagen.

Ich nehme an, dass Sie eine kombinierte Beistandschaft gestützt auf Art. 392 Ziff. 1 i.V.m 393 Ziff. 2 ZGB führen (und nicht 393 Ziff. 1 i.V.m. 393 Ziff. 2). Somit sind Sie bereits mit der Interessenwahrung Ihrer Klientin beauftragt und können namentlich im Bereich der Unterhaltsregelung und des Güterrechts, einschliesslich des Antrags auf Anordnung der Gütertrennung handeln, sobald die Prozessvollmacht vorliegt.

6. Wenn ja, wie lange zurück können solche Leistungen vom Ehemann gefordert werden?

³ Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 176 ZGB N 40.



Geldbeiträge für den ehelichen Unterhalt können gestützt auf Art. 173 Abs. 3 ZGB nur für ein Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden. Diese Bestimmung ist auch auf Fälle des Getrenntlebens nach Art. 176 ZGB anwendbar.⁴

7. Kann gegen den Willen der oder eines einzelnen Ehegatten, eine Gütertrennung, eine gerichtliche Trennung oder gar eine Scheidung erwirkt werden?

Bei einer gerichtlichen Trennung oder einer Scheidung handelt es sich um absolut höchstpersönliche und somit vertretungsfeindliche Rechte. Weder Sie noch die Beiständin des Ehegatten haben bezüglich einer Ehetrennung und Ehescheidung eine Vertretungsbefugnis. Ein urteilsfähiger Ehegatte kann aber jederzeit die Trennungs- oder Scheidungsklage einreichen, auch wenn der andere Ehepartner urteilsunfähig sein sollte.

Im Rahmen von Eheschutzmassnahmen – wie oben in Fragen 4 und 5 beschrieben – kann auch die Gütertrennung angeordnet werden. Die Gütertrennung gestützt auf Art. 176 ZGB wird nur auf Antrag hin nach gerichtlichem Ermessen angeordnet. Falls sich die Ehegatten nicht über die Liquidation des Güterstandes einigen können, muss die güterrechtliche Auseinandersetzung in einem separaten ordentlichen Verfahren vorgenommen werden.⁵

Gestützt auf Art. 185 Abs.3 ZGB kann die Gütertrennung auch bei einem dauernd urteilsunfähigen Ehegatten vom gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Dieses Begehren um Gütertrennung stellt ebenfalls eine Eheschutzmassnahme dar⁶ und ist relativ höchstpersönlicher Natur. Es kann deshalb nicht ohne Zustimmung der Ehegattin gestellt werden, falls sie diesbezüglich urteilsfähig ist. Ist sie nicht urteilsfähig, handelt der Beistand alleine und ist im Unterschied zu Begehren um Ehetrennung oder Ehescheidung dazu auch befugt.

Auf die Berechnung der EL hat die Anordnung der Gütertrennung für sich alleine betrachtet aber keinen Einfluss.

Wenn ja, wie hat ein Beistand vorzugehen? Einwilligung bei der VB einholen gemäss Art. 421 ZGB unter Berücksichtigung auch von Art. 419 Abs. 2 ZGB?

Siehe oben Fragen 4 und 5.

Mit freundlichen Grüssen
Karin Anderer
lic. iur. / Sozialarbeiterin FH
Luzern

Kurt Affolter
lic. iur. Fürsprecher und Notar
Ligerz

26. Juli 2010

⁴ Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 176 ZGB N 28.

⁵ Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 176 ZGB N 39 und Art. 194 ZGB N 17.

⁶ Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, Art. 185 ZGB N 9.